

# Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag\*

VON PETER BLICKLE

Am 14. September 1502 legte eine Kommission des Schwäbischen Bundes Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent des oberschwäbischen Klosters Ochsenhausen und dessen Untertanen durch einen Schiedsspruch bei<sup>1)</sup>, der folgende Bestimmungen enthält:

1. Die bisher als Fallehen (d. h. auf Lebenszeit) ausgegebenen Klostergüter werden in Erblehen umgewandelt. Die Güter können in und außerhalb der Genossenschaft verkauft werden. Beim Wechsel des Hofinhabers erhält das Kloster 5% des Schätzwertes als »Abfahrt« und 10% als »Auffahrt«.
2. Alle klösterlichen Leibeigenen (die Quelle sagt: *eigen Lütt*) können künftig ihre Verlassenschaft vererben. Anstelle der bisher vom Kloster eingezogenen Mobilien und Liegenschaften entrichtet der Erbe eine Geldabgabe in Höhe der Abfahrtsgebühr, also gewissermaßen eine 5%ige Erbschaftssteuer. Die leibherrlichen Abgaben werden auf das Besthaupt (das beste Stück Vieh im Stall) und eine pauschale Geldabgabe von 1 Pfd. h. für den Gewandfall (bestes Kleid) verringert.
3. Die Gottesleute genießen Freizügigkeit, müssen aber Hauptrecht und Gewandfall weiterhin dem Kloster entrichten.
4. Das Kloster verpflichtet sich, folgende Nutzungsrechte der Bauern einzuhalten: das nötige Bau- und Brennholz steht ihnen unentgeltlich zu; Holzverkauf durch die Bauern jedoch ist verboten; die Allmenden dürfen nur noch mit Zustimmung der Bauern gegen Zins verliehen werden; die Brachen sowohl von klostereigenen als auch bäuerlichen Äckern sind für beide Teile als Weide offen zu halten; die Waldweide (Eckerich) bleibt den Höfen im bisherigen Umfang erhalten.

\*In den Anmerkungen werden folgende Abkürzungen verwandt

BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

HStASt = Hauptstaatsarchiv Stuttgart

MB = Monumenta Boica

U = Urkunde

ZAZ = Waldburg-Zeilsches Gesamtarchiv Schloß Zeil, Archivkörper Zeil

1) Druck bei P. GEHRING (Hg.), Nördliches Oberschwaben (Württembergische Ländliche Rechtsquellen 3), 1941, S. 307–315. Leichter zugänglicher Druck bei G. FRANZ (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges, 1963, S. 28–36.

Die hier knapp referierte Quelle hat den Charakter eines Vertrages; als Vertragspartner treten Abt und Konvent auf der einen Seite, die Untertanenschaft<sup>2)</sup> auf der anderen Seite auf, die von einem Schiedsgericht (dem Schwäbischen Bund) verglichen werden; der Vertragscharakter kommt besonders deutlich darin zum Ausdruck, daß die Urkunde zweifach ausgefertigt, gesiegelt und jeder Partei ein Exemplar ausgehändigt wurde. Inhaltlich legt der Schieds- und Urteilsspruch die Grundzüge der Agrarverfassung in der Klosterherrschaft Ochsenhausen fest. Ich nenne dies einen Agrarverfassungsvertrag.

Es handelt sich hierbei um die Einführung eines Wissenschaftsbegriffs in Analogie zum Begriff des Herrschaftsvertrags. In der Diskussion zwischen Werner Näf<sup>3)</sup> und Fritz Hartung<sup>4)</sup> hat sich die Bezeichnung Herrschaftsvertrag zur Charakterisierung verfassungähnlicher Kodifikationen zwischen Landesherr (König) und Landständen (Reichsständen, Parlamenten) durchgesetzt. Bezeichnet werden damit Dokumente, die durch ihre quasi-grundgesetzlichen Bestimmungen und ihre zeitlich unbefristete Gültigkeit Verfassungscharakter haben. Das gilt analog auch für den Ochsenhauser Vertrag von 1502 insofern, als er mit der Festlegung der dinglichen und personalen Rechte und Pflichten der Bauern gegenüber dem Kloster die verfassungsmäßige Grundlage der agrarischen Ordnung wurde und bis zur Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert geblieben ist; Modifikationen dieses Vertrages, wie sie nur einmal im 17. Jahrhundert erfolgten, bedurften der beiderseitigen Zustimmung von Herrschaft und Untertanenschaft<sup>5)</sup>.

Durch den Ochsenhauser Agrarverfassungsvertrag erfolgt eine Umwandlung der Ochsenhauser Grundherrschaft. Die wesensmäßige Verknüpfung personaler und dinglicher Beziehungen zwischen Herr und Bauern, wie sie bis 1502 im Heimfall von Hof und Habe des Holden an den Herrn und seines auf die Genossenschaft beschränkten Lebenskreises zum Ausdruck kommt – ich nenne das zur Präzisierung ältere Grundherrschaft –, wird abgelöst durch eine Segmentierung der älteren »Eigenschaft« in die Einzelberechtigungen (neuere) Grundherrschaft und Leibherrschaft mit einer tendenziell die Interessen der Bauern favorisierenden Grundrichtung.

Der Agrarverfassungsvertrag für Ochsenhausen von 1502 verändert also die Grundherrschaft prinzipiell und legt ihren Charakter für Jahrhunderte fest.

Ochsenhausen ist kein Einzelfall. Es gibt eine Reihe gleicher, ähnlicher und verwandter Dokumente, die mit dem Begriff Agrarverfassungsvertrag sachgemäß umschrieben werden

2) Die Untertanen werden im Original (HStASt, B 481 U 233) namentlich genannt.

3) W. NÄF, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: SchweizBeitrAllgG 7, 1949, S. 26–52.

4) F. HARTUNG, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den deutschen Territorien, in: SchweizBeitrAllgG 10, 1952, S. 163–177.

5) HStASt, B 481 U 467.

können. Den folgenden Überlegungen liegen 14 solcher Verträge zugrunde, und zwar für folgende Herrschaften: Rottenbuch<sup>6)</sup>, Ettal<sup>7)</sup>, Steingaden<sup>8)</sup>, Weingarten<sup>9)</sup>, Schussenried<sup>10)</sup>, Weissenau<sup>11)</sup>, St. Blasien<sup>12)</sup>, Rot an der Rot<sup>13)</sup>, Salem<sup>14)</sup>, Ochsenhausen<sup>15)</sup>, Berchtesgaden<sup>16)</sup>, Ursberg<sup>17)</sup>, St. Gallen<sup>18)</sup> und Kempten<sup>19)</sup>. Damit sind die Agrarverfassungsverträge sicher nicht alle erfaßt, doch ist das vorhandene Material repräsentativ genug für eine analytische Behandlung dieser Quellengruppe.

Die tabellarische Übersicht der Agrarverfassungsverträge auf S. 244 zeigt unter der Rubrik »Vertragsinhalt« die Ähnlichkeit der behandelten Rechtsmaterien (nämlich: Rechtsform der Güter, Erbrecht der Bauern, persönliche Rechtsstellung der Bauern und Fronen), so daß es berechtigt scheint, diese Quellengruppe als eigene Gattung einer vergleichenden Analyse zu unterziehen. Daß dabei der je herrschaftlich-regionale Kontext im Hintergrund bleibt, ergibt sich aus dem zentralen Anliegen der Studie: Es geht darum, auf eine bisher unbeachtet gebliebene Quellengattung aufmerksam zu machen, die einen neuen, direkten Zugang zum Problem der spätmittelalterlichen Grundherrschaft eröffnet.

Zur Charakterisierung des Agrarverfassungsvertrags als Typus seien zwei Gesichtspunkte untersucht, die sich aus den Quellen selbst als vorrangig ergeben: 1. Das formale Moment der Vertragsparteien, Vertragsgründe, Vertragsform und Schiedsleute (Richter) und 2. das inhaltliche Moment der behandelten Materien.

6) Monumenta Boica, Bd. 8, 1767, Nr. 61, S. 83.

7) Monumenta Boica, Bd. 7, 1767, Nr. 106, S. 97f.

8) G. FRANZ (Hg.), (wie Anm. 1), S. 9–12.

9) HStASt, H 14/15, Nr. 266, fol. 20–22.

10) HStASt, B 505 U 408.

11) HStASt, H 14/15, Nr. 277, fol. 22–27.

12) J. BADER (Hg.), Urkundenregeste über das ehemalige sankt-blasische Waldamt, von 1411 bis 1480, in: ZGORh 6, 1855, S. 480f.

13) HStASt, B 486 U 154.

14) Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe 4/7.

15) P. GEHRING (Hg.), (wie Anm. 1), 1963, Nr. 5, S. 28.

16) BayHStA, Abt. I, Klosterurkunden Berchtesgaden 422.

17) BayHStA, Abt. I, Klosterurkunden Ursberg 164/I.

18) W. MÜLLER (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 1. Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, 2. Reihe, 1. Bd.: Die allgemeinen Rechtsquellen der alten Landschaft (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 14), Aarau 1974, S. 155–247.

19) A. WEITNAUER (Hg.), Die Bauern des Stifts Kempten 1525/26 (Alte Allgäuer Geschlechter 25), 1949, S. 21–55.

Einen Überblick der Agrarverfassungsverträge gibt die nachfolgende tabellarische Übersicht.

Jahr	Herrschaft	Schiedsrichter Vermittler Urteilssprecher	Vertragsinhalt				
			Rechts- form der Güter (Grund- herr- schaft	Erbrecht der Bauern an ihrer Verlassen- schaft	persön- liche Rechts- stellung (Leibeigenschaft)	Dienste Fronen	anderes
1393	Rottenbuch	Herzog von Bayern		x	x	x	
1405	Ettal	Herzog von Bayern	x	x		x	x
1423	Steingaden	Herzog von Bayern	x	x	x	x	x
1432	Weingarten	Kaiserliche Kommissare		x	x		
1439	Schussenried	Abt von Weingarten, Reichsstadt Ulm	x	x	x		
1448	Weissenau		x	x	x		
1455	St. Blasien	Herzog von Österreich		x	x		
1456	Rot a. d. Rot	Berthold vom Stein (Ritter) im Auftrag des Herzogs von Österreichs	x	x	x	x	x
1473	Salem	Reichsstadt Überlingen	x	x	x		x
1502	Ochsenhausen	Schwäbischer Bund	x	x	x	x	x
1506	Berchtesgaden	Kaiserlicher Kommissar	x		x		x
1521	Ursberg	Ulrich Graf von Helfenstein	x		x	x	x
1525	St. Gallen	Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus	x	x	x	x	x
1526	Kempten	Schwäbischer Bund	x	x	x		x

## 1.

Vertragsparteien sind auf der einen Seite die geistliche Herrschaft (Abt bzw. Propst und Konvent bzw. Kapitel), auf der anderen Seite die Gesamtheit der auf die jeweilige Herrschaft bezogenen Untertanen. Der farblose Begriff Untertan, der in den Agrarverfassungsverträgen häufig genug als Quellenbegriff belegt ist, bedarf allerdings einer näheren Betrachtung, weil sich damit der Vertragspartner der Herrschaft ständisch-rechtlich genauer festlegen läßt. Im einzelnen benennen die Urkunden die Untertanenschaft folgendermaßen<sup>20)</sup>: In Rottenbuch ist die Rede von *Hawsgenossen und Pawerschafft, die zu unseren Kloster Raittenbuch gehört*, in Ettal von *Gepaurschafft gemainlich*<sup>21)</sup> *in dem Amergau*, in Steingaden von *Gepaurschafft gemeinniglich, die in die Pfarr gen Steingaden gehört*, in Weingarten von des Klosters *arme(n) Lewte(n)*, in Schussenried von *geburschaft gemainlich rych und arm, man vnd frown, so zû dem ... gotzhus zû Schussenried ... von aigenschaft wegen gehören*, in Weissenau von des *gottshaus aigenen Leuthen, Mannen, Frawen, Knaben und Töchtern, allen gemainlich die denne vnnsß unndt unserem Gottshaus mit aigenschafft zugehören*, in St. Blasien von *arme(n) lewte(n) der gemeinde und gepawerschafft auf dem Schwartzwald*, in Rot an der Rot von des Gotteshaus *Untertan vnd armen luten gemainlich und sunder*, in Salem von *gemeinen Gotzhausleuten*<sup>22)</sup>, in Ochsenhausen von des Klosters *Untertanen, Undersäßen und aigen Gerichtslütte(n)*, in Berchtesgaden von *etlichen seinen* (des Fürststifts) *Untertanen*, in Ursberg von des Klosters *Underthonen arm leuten und hindersässenn auf dem aygenn*, in St. Gallen von *Lieben getrüwen gmeinen gozhuslütten von allen geginen und gemeinden, so dem gotzhus Sant Gallen an die pfallenz zû Sant Gallen*<sup>23)</sup> *zûgehörend* und in Kempten schließlich von *irer gnaden und gotzhus aigenlewtt und freyen zinser und zinserin auf die restin unser lieben frawen, auch aller heiligen Sant Martins und Sant Niclaus altar zinser und zinserin und underthanen*.

Die zusammengestellten Belege zeigen, bei unverkennbar regionalen Unterschieden, als herrschaftlichen Vertragspartner jeweils dasselbe Rechtssubjekt. Ständisch gesehen sind es – umschrieben mit dem Begriff der *Bauerschaft* – die Bauern; rechtlich gesehen sind es Untertanen, die als *Eigenleute* oder mit der *Eigenschaft* auf die Herrschaft bezogen sind; räumlich gesehen ist es, wie der Begriff *gemeinlich* ausweist, die gesamte Untertanenschaft einer Herrschaft, die den Vertrag schließt. Mit anderen Worten: der Agrarverfassungsvertrag gilt für die Herrschaft und die »eigenen Bauern« dieser Herrschaft insgesamt.

20) Im folgenden verzichte ich auf die Wiederholung der Quellennachweise; sie sind aus den Anmerkungen 6–19 zu entnehmen.

21) In den MB verlesen als *Gemainleuth*.

22) Das Quellenstück war mir nur in einer Tonbandnachschrift zugänglich, so daß auf direkte Zitate verzichtet wird. Die Quelle hat mir freundlicherweise Frau Dr. Claudia Ulbrich (Saarbrücken) zur Verfügung gestellt.

23) Für St. Gallen liegen zwei Verträge für das Ober- und Unteramt vor: entsprechend heißt es im zweiten Vertrag: *an die pfallenz gen Wyl*.

Die Gültigkeit dieses Satzes muß noch eingehender begründet werden, machen doch die obigen Belege gewisse Einschränkungen – etwa räumlicher Art oder personeller Art. In Ettal z. B. ist nicht die Rede von der ›Gepaurschaft gemainlich des Klosters Ettal‹, sondern von der ›Gepaurschaft gemainlich im Amergau‹; in Berchtesgaden wird nicht gesprochen von ›sämtlichen Untertanen‹, sondern von ›etlichen Untertanen‹. Die räumlichen Abgrenzungen sind Präzisierungen, insofern sie jeweils das Kerngebiet der Herrschaft benennen, nicht jedoch den entfernteren Streubesitz. Das Zentrum der Ettaler Herrschaft war der Ammergau<sup>24</sup>. Personale Einschränkungen sind nicht nur bei Berchtesgaden zu erkennen, sondern auch bei Ochsenhausen<sup>25</sup> und Kempten<sup>26</sup>. Das hängt mit dem Umstand zusammen, daß die Agrarverfassungsverträge öfters das Ergebnis vorgängiger Prozesse und Unruhen sind, die nicht immer die Zustimmung aller Bauern fanden. Daß sich freilich die Untertanenschaft in der Regel mehrheitlich daran beteiligte, steht außer Zweifel: Vergleiche der im Ochsenhauser Vertrag von 1502 namentlich genannten Bauern mit dem zeitlich nächstliegenden Urbar<sup>27</sup> ergeben, daß 90 % der Grundholden den Vertrag angenommen hatten. Das erklärt, weshalb die Agrarverfassungsverträge schließlich überall für das gesamte Gebiet der jeweiligen Herrschaft gültig waren, gleichgültig, ob ihnen ein Bauer ausdrücklich beigetreten war oder nicht<sup>28</sup>.

Mit dem Hinweis auf vorgängige Unruhen oder Beschwerden ist das Motiv für die Entstehung des Agrarverfassungsvertrags angesprochen. *Stoß und Zwayung, spenn und unwillen, spenn, Irrung und unainigkeit* sollen durch den Vertrag beigelegt werden. Worüber solche Differenzen entstanden waren, sagen im einzelnen die später noch im Detail zu erörternden Vertragsartikel. Ein erstes Indiz für die Heftigkeit dieser Differenzen ist die Tatsache, daß mit der einen Ausnahme von Weissenau ein direkter Ausgleich zwischen Herrschaft und Bauernschaft offensichtlich nicht möglich war. Dritte mußten eingeschaltet werden. Es sind dies die Vögte der geistlichen Herrschaften oder Personen und Institutionen in einer vergleichbaren Position: die Grafen von Helfenstein für Ursberg, die Herzöge von Bayern für Rottenbuch, Steingaden und Ettal, die Herzöge von Österreich für St. Blasien und Rot an

24) D. ALBRECHT, Die Klostergerichte Benediktbeuren und Ettal (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 6), 1953, S. 27ff.

25) Die namentlich im Vertrag genannten Bauern sind, wie Vergleiche mit Urbaren ergeben, nicht identisch mit der Gesamtuntertanenschaft.

26) Die Listen der dem Memminger Vertrag nicht beigetretenen Bauern verzeichnet A. WEITNAUER (Hg.), (wie Anm. 19), S. 57–93.

27) HStASt, H 230, Bd. 170.

28) Für Kempten ergibt eine Auszählung, daß 1604 Bauern dem Memminger Vertrag beitraten gegenüber annähernd 2500 Untertanen, die ihm zunächst fernblieben; bereits im Oktober 1526 jedoch scheint der Vertrag generelle Verbindlichkeit im Stift Kempten erlangt zu haben. Einzelnachweise bei P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, 1973, S. 340ff.

der Rot<sup>29)</sup> und die Kaiser für Berchtesgaden und Weingarten<sup>30)</sup>. Schussenried, Ochsenhausen, St. Gallen und Kempten weichen nur scheinbar von diesem Prinzip ab: Die Einschaltung des Abtes von Weingarten und der Reichsstadt Ulm in Schussenried erklärt sich aus dem Umstand, daß Weingarten »Oberer« des Klosters war und Ulm das Kloster in das Bürgerrecht aufgenommen hatte<sup>31)</sup>; die Schiedsfunktion von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus für St. Gallen aus der Tatsache, daß Kloster und Untertanenschaft 1451 mit den vier eidgenössischen Orten ein Burg- und Landrecht eingegangen waren<sup>32)</sup>; das Einschreiten des Schwäbischen Bundes in Ochsenhausen und Kempten daher, daß der Schwäbische Bund, dem beide Klöster angehörten, nach seiner Verfassung von 1500 herrschaftsinterne Streitigkeiten schiedlich oder rechtlich beizulegen hatte<sup>33)</sup>.

Durch die Besiegelung der Urkunde seitens des Vogtes, zumal, wenn er gleichzeitig Landesfürst oder gar Kaiser war, erhielt der Vertrag eine zusätzliche Dignität und Verbindlichkeit. Die Bedeutung dieser Dokumente kommt allerdings besonders in der Vertragsform, der vielfach bezeugten zweifachen Ausfertigung, zum Ausdruck: so für Weingarten, Schussenried, Weissenau, Ochsenhausen, Berchtesgaden, Ursberg, St. Gallen, Kempten. Das unterstreicht besonders deutlich die Anerkennung der »Bauernschaft« als Rechtssubjekt. Welche Bedeutung die Bauern diesen Verträgen beimäßen, ermißt man daran, daß sie diese Dokumente, soweit nachweisbar, außerhalb der herrschaftlichen Einflußmöglichkeiten deponierten: die Schussenrieder in der Reichsstadt Ravensburg, die Kemptener in der Reichsstadt Kempten<sup>34)</sup>.

Die formalen Bestimmungsmerkmale des Agrarverfassungsvertrags unterscheiden diesen vom vorgängigen Weistum und der nachfolgenden Landes- und Polizeiordnung,

29) 1448 fällt die Landvogtei Oberschwaben, die Rot bevogtete, als Reichspfandschaft an die Habsburger. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände 359. Für die wechselnden Schicksale der Reichspfandschaft K. S. BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, <sup>2</sup>1978, S. 80.

30) Die Schiedsfunktion des Kaisers erklärt sich aus dem Umstand, daß die Landvogtei Schwaben zu diesem Zeitpunkt beim Reich war.

31) SAARBRÜCKER ARBEITSGRUPPE, Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben, in: ZAGrarg Agrarsoziol 22, 1974, S. 19.

32) W. SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 1. Bd., 1972, S. 306f.

33) J. C. LÜNIG, Teutsches Reichs-Archiv, 24 Bde., 1710–1722, hier: Bd. VII, 4, S. 117f.: *Es sollen auch dye Comunen der vnderthan/vns Bundesverwanten zugehörig/iren herren/irer oberkayt vnd gehorsam nit entziehen/sunder die zu yeder zeyt halten/in maß sy schuldig sein/vnd von alter herkommen ist: Wo sy aber vermainten/daz wider sy vnbillicher weiß/wider alt herkommen vnd anders dann sy schuldig wären/gebandelt oder fürgenommen würd: So sollen sy sich dannocht wider ire herren nitabwerffen/oder in ain ainich vngehorsam geben/sunder das an die gemaine versamlung des Bunds gelangen lassen; die baid tail gegen ainander fürderlich und summarie verhören/und fleiß haben sollen/sy zimlicher weiß göttlich mit ainander zuuerainen. Ob aber die götlichait nit erfunden werden möcht/wie dann bayd tayl durch die versamlung des Bunds irer irrung und spenn halb entschayden werden/darbey sollen und wöllen wyr zu allen tailen den behaltenden tail handthaben/on irrung und widerred.*

34) Vgl. P. BLICKLE (wie Anm. 28), S. 331.

wiewohl auch diese beiden Quellengruppen Fragen der Agrarverfassung behandeln: Das Weistum hat als Bezugspunkt den Herrenhof und entsteht aus der Weisung herrschaftlicher (und genossenschaftlicher) Rechte durch die Hofgenossen<sup>35)</sup>; die Landes- und Polizeiordnung ist in der Regel herrschaftlich gesetztes Recht und bezieht sich auf die gesamte Untertanenschaft je einer Herrschaft<sup>36)</sup>. Weistumsrecht gründet im aktiven Konsens der Rechtsgenossen, »Landesordnungsrecht« – um einen analogen Begriff zu nehmen – verzichtet im Prinzip auf diesen breiten Konsens. Das Recht des Agrarverfassungsvertrags ist Ausdruck eines Ordnungs- und Rechtsdenkens, das die Weisung nicht mehr und die herrschaftliche Satzung noch nicht zuläßt. Damit erweist sich der Agrarverfassungsvertrag ein weiteres Mal als eine eigenständige Quellengruppe innerhalb der bekannten Rechtsquellen für den ländlichen Bereich. In urkundlicher Form wurde mit dem Agrarverfassungsvertrag neues Recht gesetzt. Dieses neue Recht, das gleichzeitig den Charakter der Grundherrschaft veränderte, gilt es im folgenden in den Einzelbestimmungen der Verträge näher zu beleuchten.

Inhaltlich konzentrieren sich die Agrarverfassungsverträge auf vier Sachbereiche: 1. die Rechtsform der Güter, 2. das Erbrecht der Bauern, 3. deren persönliche Rechtsstellung und 4. deren Dienst- und Fronleistungen.

Nicht immer läßt sich so deutlich wie bei Ochsenhausen eine Umwandlung der Rechtsform der Güter – hier vom schlechteren Fallehenrecht zum besseren Erblehenrecht – aus dem Quellentext selbst nachweisen, doch ist der Umwandlungsprozeß offenkundig. Vererbrectung der Güter und Abgabenfixierung sind die Haupttendenzen der Vertragsurkunden: Das bäuerliche Erbrecht an den herrschaftlichen Gütern schreiben die Agrarverfassungsverträge von Weissenau und Berchtesgaden fest, wobei für Berchtesgaden eine vorangegangene, vom Stift offensichtlich unterlaufene Regelung von 1377 bestätigt wurde<sup>36a)</sup>; eine Umsetzung von Leibfälligkeit auf Erbrecht ist aus dem Quellenkontext für Rot<sup>37)</sup> und Ursberg<sup>38)</sup> als wahrscheinlich anzunehmen. Besonders weitreichend ist die juristische Konstruktion in den

35) Vgl. dazu zuletzt den Sammelband: Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, 1977.

36) Hinreichendes Belegmaterial für einen Teilraum des hier untersuchten Gebietes bei P. GEHRING (wie Anm. 1).

36a) Der Quellentext bei G. FRANZ (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 31), 1967, Nr. 199, S. 479–483. Zu den Problemen der Interpretation P. BLICKLE (wie Anm. 28), S. 69–72.

37) Die Schiedsrichter urteilen, *dz alle des gotzhus güt sßllen rechte Erbgüt haissen und sein.*

38) *Zum achtennnden der guter halben, so die ledig wie die wider bestennnden werden sollen sprechen wir, so nu hinfüro ain gut ledig wirt, das alsdann die erbenn desselben guts gemainlich daselbig widerumb besteen sollen, Und so darnach der erben ainer das gut allein an sich kouffen und nemen wellte und also in der erbenn handen bleibt, sol derselbig nicht schuldig sein, das wider von newem zu bestennnd, Wo aber die erbenn, nachdem und si das gut so es erst ist ledig worden, gemainlich bestennnden hetten usser iren der erben hannden ainen frombden zu kouffen geben wellten, derselbig frembd kouffer, sol als dann das widerumb von newem besteen, Und sollen solliche guter allwegen nach gnaden verlichen und bestennndgelt genomen werdenn.*

Verträgen für Ettal und Salem: Beide Klöster wurden verpflichtet, die Güter den bisherigen Beständern und ihren Kindern – unter formaler Beibehaltung des jährlichen Stiftstages, ein Zeichen für Freistiftgüter – zu leihen<sup>39)</sup>. Falls die Verträge nicht nur älteres Recht bestätigen, wurden so Freistiftgüter zu Erblehen.

Mit der Vererberechtung der herrschaftlichen Güter ging eine Abgabenfixierung in der Regel Hand in Hand: Für Ochsenhausen, Ettal, Schussenried<sup>40)</sup>, Rot, Berchtesgaden und Ursberg wurde ausdrücklich festgelegt, daß mit der Neuvergabe an die bisherigen Beständer bzw. deren erberechtigte Besitz- und Rechtsnachfolger eine Gült- und Abgabensteigerung ausgeschlossen sein sollte. Lediglich im Falle von Steingaden wird an der unbeschränkten *freien Stift* des Klosters festgehalten<sup>41)</sup>, gleichzeitig aber verfügt, *wenn das Gotzhus aigen Mann oder Weib von Todes wegen abgent, das dann derselben abgangen Person Kind oder sunst ir nachst und rechtgesipt Erben ir Güt erben sollen*, während das Kloster bislang die Erbschaft dann beansprucht hatte, wenn die Eltern *ire Chind, es sein Sun oder Tochter, ausgesteuert haben*. Hier wird eine Unterscheidung zwischen Liegenschaften und Fahrhabe, Klostergut und bäuerlichem Eigengut getroffen. Das verweist auf den zweiten, in den Agrarverfassungsverträgen definierten Sachbereich: das Erbrecht der Bauern.

Zu den einschneidendsten und verbreitetsten Bestimmungen der Verträge gehört die Reduzierung der herrschaftlichen Ansprüche auf die Verlassenschaft der Bauern. In Rottenbuch wird das bisher unbeschränkte Erbrecht des Klosters auf die Hälfte der Verlassenschaft reduziert; in Schussenried und Kempten die bisher von den Klöstern eingezogene Hälfte der Verlassenschaft (Halbteil) auf Besthaupt und den Gewandfall beschränkt; in Weingarten, Weissenau, St. Blasien, Rot an der Rot und Salem die von den Herrschaften eingezogenen Teile der Erbschaft – in den Quellen bezeichnet als *tail* und *laß* –, die in der Regel wie anderwärts die Hälfte der Verlassenschaft ausgemacht haben werden, durch Besthaupt und Gewandfall

39) Ich belege die für modernes juristisches Denken etwas seltsame Konstruktion am Beispiel von Ettal: *Es sol auch ain yelicher Paur in dem Amergau, der auf detz Gotzhauses Gütern zu Etal sizet, dem Apt daselben iärlich in die Stifft geen, und die Gilt empfaben, als ander unser Kloster Recht und Gewohnheit ist: dieselben Gut sol in dann der Apt zu Stundt leyhen. So sol Im ein yeglicher Paur von ainem ganzen Gut zu yeder Stifft ainen Kraizer zu Stifft Pfennig geben, und dieselben Gut sollen sy auch alle Zeit pawlich und wesentlich ligen lassen, doch also, daz sy bey irer Erbschafft beleiben. Welcher aber vom Tode wegen abgieng, und Erben hinter im liesse, denselben Erben soll der Apt dieselben Gut auch leihen, und die sullen dann der Apt darumb eeren nach Genaden.* Für Ettal ist darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung der Güter in Erbrecht schon 1330 durch Privilegierung Ludwigs des Bayern erfolgte (*Wir wölten, dass sye Erbrecht und Paurecht haben, auf den Guettern, es seyden Hof oder Hueb, die gelegen seindt in dem Amergau*). MB Bd. 7, 1767, Nr. 4, S. 233), 1405 aber nochmals bestätigt wurde.

40) In Schussenried werden offensichtlich zeitlich befristet ausgegebene Güter in leibfällige Güter umgewandelt.

41) *Darnach sprechen wir, das ain iglicher Brobst unser Gotzhaus zu Staingaden und der Convent daselben nu furbas järlich und ewicklichen ain freie Stift haben sullen, an maniklichs Irrung und Einsprechen, also das si ire Güter besetzen und entsetzen und mit der Gült geböchern und gemindern mügen, nach irer und des Gotzhaus Notdurft, und als ander unser Stift und Gotzhäuser zu Bayern tund und als unsers Lands Recht ist.*

ersetzt<sup>42</sup>). Lediglich in Ursberg waren Besthaupt, Gewandfall (und Brautlauf als Abgabe bei der Eheschließung) anscheinend schon vor Errichtung der Verträge üblich; diese Leibeigenschafts-abgaben konnten jetzt in Geld entrichtet werden.

Verknüpft man die Aussagen der Agrarverfassungsverträge bezüglich der Rechtsform der Güter und des Erbrechts der Bauern, so wird deutlich, welche fundamentale Neuordnung der agrarischen Ordnung – zumindest rechtlich – durch die Verträge herbeigeführt wurde: Die ältere, bis zu den Verträgen bestehende Rechtsordnung sicherte der Herrschaft mit dem gewissermaßen zweifachen Erbrecht an den Gütern und der fahrenden Habe im Prinzip den gesamten Arbeitsertrag des Bauern. Daß die Rechtswirklichkeit von der Rechtsnorm abweichen konnte und nachweislich abgewichen ist, ändert nichts an der prinzipiellen rechtlichen Gültigkeit dieser agrarischen Ordnung. Sie war getragen von der älteren Rechtsauffassung, daß der Unfreie nicht vermögensfähig sei<sup>43</sup>). Diese Position kommt in den Verträgen besonders überzeugend mit dem Hinweis zum Ausdruck, daß auch Liegenschaften in Form von bäuerlichem Eigenbesitz den Erbschaftsansprüchen der Herren unterworfen waren (Weissenau, St. Blasien, Weingarten, Salem, Kempten)<sup>44</sup>). Damit entschlüsselt sich die hier untersuchte ältere, bis ins 14./15. Jahrhundert bestehende Agrarordnung als eine wesensmäßig dem

42) Als Beleg für die durchgehend gleichen, zumindest ähnlichen Formulierungen, sei auf die entsprechende Phrase im Weissenauer Vertrag verwiesen: *Als denn unser vorfahrend und wir selb (Abt von Weissenau) bis zue disen zeithen von alten herkommen, gewonheit und recht etlich erbschaft und fahl von den ehegenannten aigen leuthen nach ihrem todt und abgang genommen haben, das wir nu alles abgelausen und des gar und genzlich verzigen haben als das wir und alle unser nachkommen nun füro ewiglich in khünftig zeith von denen unsers gottsbaus aigen leuthen, iren erben und nachkommen, es seyen frauwen oder mann, die izeo sind oder zu khünftig zeith werdend nach ihrem todt und abgang nit nemmen und begehren sollend noch wellendt, denn ain haubtrecht und ain fable mit nahmen von einem mann das best haubt vichs, so er nach todt verlasset und sein bestes gewandt, rokh, mantel und anders gewandt, als er denne zue hochzeitlichen tagen zue kirchen und zue strassen gegangen ist; und von einer frauwen das best haupt vichs, on ains, und och ihr bestes gewandt ... als sie denne zue hochzeitlichen tägen auch zu kirchen und zue strassen gegangen ist, alles ungefärllich.*

43) J. BECKER-DILLINGEN, Politische und wirtschaftliche Geschichte des deutschen Bauern, 1935, S. 393–400 (mit Zusammenstellung von Quellenstellen). – Es ist interessant zu sehen, daß dieser Aspekt in den einschlägigen Wörterbüchern nicht verzeichnet wird. Vgl. K. BOSL, Grundherrschaft, in: H. RÖSSLER-G. FRANZ (Hgg.), Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, 1958, S. 373 ff. – F. LÜTGE, Artikel: Grundherrschaft und Gutsherrschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 4, 1965, S. 682–688. – H. K. SCHULZE, Artikel: Grundherrschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Bd., 1971, Sp. 1824–1842.

44) Stellvertretend für die Belege sei auf den Weissenauer Vertrag verwiesen: *Und sollent, verspricht der Abt, auch von ibnen (den Bauern) nit mehr fordern noch begehren sonder nit weither tringen, weder mit gericht noch ohne gericht, gaistlichem noch weltlichem, noch sonst mit kheinen andern listen noch fünden in kheinen weeg; und das uebrig und verlaussen guet alles, eß seye ligendt oder fahrendt gueth, soll allweg fallen und beliben iren (der Bauern) negsten fründen undt erben nach erbschaft recht von uns, unserm gottsbaus und allen unsern nachkommen daran ungesaumt und ungeirrt.*

Hochmittelalter kongeniale Verfassung, die man mit der Bezeichnung Villikationsverfassung auf einen wissenschaftlichen Begriff gebracht hat<sup>45</sup>). Anders definiert ist dies die ältere Form der Grundherrschaft. Ihr ist die Einheit von dinglicher und personaler Zuordnung des Bauern auf den Herrn noch durchaus selbstverständlich. Sie wird in den Agrarverfassungsverträgen noch häufig mit dem Begriff der *Eigenschaft* umschrieben<sup>46</sup>). Dieser Eigenschaftsbegriff bezieht sich ohne begriffliche Trennung auf das Eigengut und den Eigenmann: von *armleuten und hindersässen auf dem aygen* spricht der Ursberger Vertrag, *mit ... lib und gut recht eigen* zu sein eine Quelle im engsten Umkreis des Schussenrieder Vertrags<sup>46a</sup>). In der zeitgenössischen Quellenterminologie bezeichnet Eigenschaft den Sachverhalt, der geläufigerweise mit dem modernen Wissenschaftsbegriff der Grundherrschaft – in meiner Präzisierung: der älteren Grundherrschaft – umschrieben wird.

Dem bisher nicht erbfähigen Bauern rechtsverbindlich Erbfähigkeit zuzusprechen – auf diesem Tenor halten die Agrarverfassungsverträge – ist ein entscheidender Wandel in der Agrarverfassung der altständischen Gesellschaft. Bis zur Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts sind derartig tiefgreifende Veränderungen nicht mehr erfolgt. Sozialgeschichtlicher Effekt dieses Wandlungsvorgangs war, daß der Bauer, ähnlich wie der Bürger, über seinen Arbeitsertrag frei verfügen konnte, eingeschränkt allein durch jene Grenzen, die ihm durch die (im wesentlichen fixierten) Abgaben an seinen Grundherrn gezogen waren.

Die Auflösung jahrhundertealter Ordnungen ist ein Emanzipationsprozeß von säkularem Ausmaß: der Unfreie wurde zum selbstverantwortlich wirtschaftenden Bauern. Das erforderte notwendigerweise eine Umschreibung und Festlegung der persönlichen Rechtsstellung des Bauern.

Die Agrarverfassungsverträge problematisieren rücksichtlich der persönlichen Rechtsstellung der Bauern zwei Sachverhalte: die Freizügigkeit und die ungenoßsame Ehe<sup>47</sup>). Waren schon die erbrechtlichen Bestimmungen in den Verträgen wiederholt mit der Klausel versehen, daß Erbfähigkeit nur innerhalb der Genossenschaft der Gotteshausleute

45) Zusammenfassend F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 3), 1967, S. 83–93.

46) Den Begriff selbst hat erstmals Rabe problematisiert, ohne zu einer methodisch akzeptablen Lösung zu kommen. HANNAH RABE, Das Problem Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im deutschen Bauernkrieg (Beihefte der VjschrSozialWirtschG 64), 1977. Vgl. dazu: ZBayerLdG 42, 1979, S. 190–193. – Eine konkrete Objektbeschreibung am Beispiel des »Eigens« Rottenbuch bei RENATE BLICKLE, »Spenn und Irrung« im »Eigen« Rottenbuch, in: Aufstand und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, 1980, S. 69–145.

46a) HStASt, B 505 U 406.

47) Vgl. die abschließende Behandlung dieses Problems für den Oberrhein bei CLAUDIA ULBRICH, Leibeigenschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58), 1979.

gelten solle<sup>48)</sup>, so unterstreichen die Freizügigkeits- und Ungenößsamenverbote den schon festgestellten Trend einer Auflösung älterer Herrschaftsordnungen.

Den meisten der Agrarverfassungsverträge – so für Steingaden, Schussenried, Weissenau, St. Blasien, Rot, Salem – werden Artikel inseriert, die sicherstellen sollen, daß die Bauern, wie es etwa in Steingaden heißt, *dem Gotzhaus unenpfrömt bleiben*. Mit Entfremden bezeichnen die Quellen zweierlei: den Wegzug des Eigenmannes bzw. die Wahl eines fremden Schutz- und Schirmherrn<sup>49)</sup>. Nach den Prinzipien der älteren Grundherrschaft in Form der Eigenschaft war es naheliegend, die Wegziehenden von der Erbschaft auszuschließen. Die zugrundeliegende Problematik bringt der Weissenauer Vertrag sehr gut zum Ausdruck:

*Die obgenandten unsers gottshaus aigen leuth von baiden geschlechten, die iezo sind oder in künftig zitten geboren werden, sollen allweg in unsers vorgenanten gottshaus willen beliben, alß das sy kheinen andern herren noch schirm an sich nemmen noch suechen sollent, weder von herren noch von stetten noch von niemandt anderes in kheinen weg. Wäre aber, ob ire ains oder mehr von beiden geschlähten von den vorgeannten aigen leuthen unß und unsern nachkomen auch von dem vorgenanten unserm gottshaus abschwaift und flüchtig wurdet oder ander Schirm an sich nemmen und suchen, dieselben flüchtigen und ungehorsamben sollent semlicher unser freyheit undt gnaden, als obstat, nit vähig sein noch geniessen, sondern von den unsern nichtzit erben in khein weeg. Wäre aber, ob semlichen flüchtigen undt ungehorsamen ichzit von den unsern nach ihrem abgang in erbschaftswyse zuiefühle das alles soll unß undt unserm obgenannten gotthaus gevallen werden undt haim gan von semlichen flüchtigen ganz ungesaumbt, doch mit semlich gedingt, wan ein fluchtsamber widerumb in gehorsambe unser und unsers gottshaus kem oder sich von unß erkhaufte ald in ander wiß mit uns gericht wurdte, wie sich das gefüegte, dieselb persohn soll denne darnach der freyheit geniessen und bey der erbschaft beleiben alles ungevürlich.*

Aus diesem Zitat wird deutlich, daß die »Flucht« der Bauern in Form des Wegzugs bzw. in Form der Unterstellung unter anderes Recht das Problem des Klosters war. Die Verbesserung des Erbrechts der Bauern konnte diese Tendenz nur befördern, so daß für die Grundherren ernsthaft die Gefahr bestand, an den Rand der Existenzfähigkeit zu geraten. Dem »Fluchtverbot« im doppelten Sinn von Wegzug und Unterstellung unter einem fremden Schirmherrn entspricht die Bestrafung der sogenannten ungenößsamen Ehen zwischen Eigenleuten aus verschiedenen Grundherrschaften in Steingaden, Weingarten, Schussenried, Weissenau, St. Blasien, Rot, Salem, Kempten. Die ungenößsamen Ehe wurde für die Herrschaft zu einem Problem angesichts zunehmender horizontaler Mobilität. Ihre negativen erbrechtlichen Konsequenzen zu mindern – in der Regel folgten die Kinder dem Stand der Mutter, das Gut aber

48) Als Beispiel für andere *Rottenbuch*: Erbberechtigt sind Verwandte, soweit sie *des Gotzhaus aygen lewt sindt, und wesenlichen hinder dem Gotzhaus auf dem Lanndt sitzend*.

49) Einzelnachweise am Beispiel von Schussenried bei SAARBRÜCKER ARBEITSGRUPPE (wie Anm. 31), S. 14–18.

wurde über den Vater vererbt – war nur möglich, wenn der »ungenoßsame« Teil sich aus seinen alten Eigenschaftsbindungen durch Freikauf löste und in die Genossenschaft seines Ehepartners eintrat. Wo das nicht gelang – und es konnte natürlich nur selten gelingen, wenn alle Grundherren an der Erhaltung ihres Bestandes an Eigenleuten interessiert waren –, mußten die ungenoßsam Verheirateten für sich Bestrafungen und für ihre Kinder erbrechtliche Sanktionen in Kauf nehmen. Nach dem Ermessen der Herrschaft wurde die Ungenoßsame in Steingaden, Weissenau und Rot bestraft, mit teilweisem Einzug der Verlassenschaft in Schussenried, Weingarten, St. Blasien und Salem. Durchgängig ist dabei das Bestreben zu erkennen, die positiven rechtlichen Bestimmungen der Agrarverfassungsverträge für die ungenoßsam verheirateten Eigenleute nicht rechtskräftig werden zu lassen: Stirbt der Eigenmann, zieht der Herr in Salem ein Drittel, in Weingarten die Hälfte, in Schussenried zwei Drittel der Verlassenschaft ein, stirbt die Eigenfrau, wird in Weingarten, Schussenried und Salem ein Drittel einbehalten. Verschärft wurde das Ungenoßsameverbot durch die Bestimmung, daß gelegentlich Kinder das Erbe ihrer Eltern nicht antreten durften.

Das dreifache Verbot von Freizügigkeit, Schutz- und Schirmwahl und ungenoßsamer Ehe hat als gemeinsamen Bezugspunkt die wachsende horizontale Mobilität im Spätmittelalter. Es war eine existenzielle Frage für die spätmittelalterlichen Grundherren, ob dieses Verbot durchgesetzt werden konnte oder nicht: War es nicht durchsetzbar, bestand die Gefahr der Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlage der Herrschaft; war es durchsetzbar, erkaufte der Bauer die Verbesserung seiner Erbrechte an Mobilien und Immobilien mit einer neuen Form der persönlichen Abhängigkeit. Auf das ganze gesehen hat sich der Anspruch der Grundherren durchsetzen lassen. Erst damit kann man von einer »Leibeigenschaft« sprechen; jetzt erst tritt der Begriff selbst in den Quellen als terminus technicus zunehmend in Erscheinung<sup>50</sup>. Die für die Frühneuzeit hinreichend beschriebene Leibeigenschaft, die sich rechtlich in beschränkter Freizügigkeit und Heiratsfähigkeit, wirtschaftlich in der Abgabe des Besthaupts und Gewandfalls präsentiert<sup>51</sup>, ist mit den Agrarverfassungsverträgen entwickelt worden. Insofern sich die Leibeigenschaft auf die gesamte Untertanenschaft einer Herrschaft bezog, ist es angemessen, von einer »Territorialleibherrschaft« zu sprechen. Das Faktum der persönlichen Unfreiheit wurde eines der wichtigsten Unterscheidungskriterien zum städtischen Bürger, während das Differenzierungsmerkmal der freien Verfügungsgewalt über die eigene Arbeitsleistung – ausgedrückt in Form des Erbrechts – mit den Agrarverfassungsverträgen unbedeutend wurde.

Mit der Differenzierung des einst ganzheitlichen Gefüges Herr – Holder in eine dingliche (Grundherrschaft) und personale (Leibherrschaft) Herrschaftsberechtigung wurde die Grundherrschaft im engeren Sinn bei der geringen Verfügungsgewalt des Herrn über das Gut zusehends »herrschaftsneutral«, mit anderen Worten: die herrschaftlichen Rechte wurden vornehmlich über die Person entfaltet. Der Prozeß selbst ist noch nicht hinreichend erforscht,

50) Das läßt sich zeitlich mit entsprechenden wortgeschichtlichen Untersuchungen in Einklang bringen. Vgl. CLAUDIA ULBRICH (wie Anm. 47), S. 31 ff.

51) Zuletzt W. v. HIPPEL, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 1. Bd., 1977, S. 143–172.

doch zeigt sich an den deutlicher belegten Einzelfällen, daß die rechtliche Fixierung der Verpflichtungen des Leibeigenen auch die Herrschaftsposition des Herrn erheblich stärkte. Vor den neuen Formen der Leibeigenschaft sollte, wie es in einer Schussenrieder Urkunde heißt, die Bauern *dehain frihait puntnus noch gesetzte der heren der Stette noch des landes noch dehain gericht weder gaistlichez noch weltlichez noch Statreht noch gemainlichen dehaine ander sache schützen*<sup>52)</sup>. Eine exklusive Gerichtshoheit des Klosters über den Leibeigenen wurde hier urkundlich verankert, die ein entscheidender Schritt auf dem Weg des Klosters aus der Grundherrschaft in die Landesherrschaft darstellte.

Besonders überzeugend belegt – neben den Verträgen für Weissenau, Rot, Salem und Ursberg – der Vertrag für Kempten diese Verknüpfung von Leibeigenschaft und Landeshoheit: die Kemptener Leibeigenen und Zinser müssen dem Kloster *gehorsam, gerichtpar, raiß- und steuerbar, dienstbar und bottmessig ... sein und beleiben*. Das ist die zeitgenössische Umschreibung für Landeshoheit. Damit wird deutlich, daß der Agrarverfassungsvertrag weit in die allgemeine Verfassungsebene hineinreicht und in engster Beziehung zur Territorialstaatsverfassung steht, so daß es auch vom Inhalt her nicht ganz unberechtigt sein dürfte, ihn in die Nähe des Herrschaftsvertrags zu rücken.

Die Umwandlung der Grundherrschaft, wie sie bisher erkennbar wurde, hat eine Entsprechung in der Tatsache, daß in den Agrarverfassungsverträgen die Fronen keinen bevorzugten Gegenstand vertraglicher Fixierungen darstellen. Detailliertere Bestimmungen enthalten allein die Verträge für Rottenbuch, Ettal, Steingaden, Rot an der Rot und Ursberg. Daraus läßt sich wohl schließen, daß die herrschaftliche Eigenwirtschaft bereits stark zurückgegangen war. Erkennbar wird dieser Sachverhalt besonders in Ettal, wo die Dienste für die klösterliche Eigenwirtschaft bereits in Geld umgewandelt waren: je 60 Pfg. sind *von einem ganzen Hof dem Mayen ze Dienst ... und an dem Herbst* zu entrichten. Gegenläufige Tendenzen, die Dienste zu erhöhen, lassen sich in den Verträgen noch erkennen (und wohl mit der angespannten Situation der Grundherrschaften im Spätmittelalter erklären), doch konnten von Seiten der Herrschaften solche Ansprüche kaum durchgesetzt werden: die Steingadener sollten *ungewöndlich Dinst und das Garenspringen ... furbas nimer tûn und darumb ledig sein*; Ursberg durfte seinen Eigenhof in Deutsweiler nicht mehr auf dem Weg der Fronen bestellen lassen; allein Rot konnte den Gesindezwangsdienst der Bauernkinder, soweit sie auf dem bäuerlichen Hof nicht benötigt wurden, gegen den landesüblichen Lohn behaupten.

Deutlich erkennbar ist als Haupttendenz der Verträge, ungemessene in gemessene Fronen umzuwandeln – 24 Tage jährlich sind es in Ursberg, 16 in Steingaden, um nur mit zwei Beispielen die Bedeutung der Fronen auch quantitativ zu bestimmen. Damit wird von einer letzten Seite der Wandlungsprozeß innerhalb der Grundherrschaft unterstrichen. Die im System der Villikation – vielleicht sollte man um der begrifflichen Klarheit willen besser sagen: Eigenschaft – prinzipiell ungemessenen, vielmehr von den jeweiligen Erfordernissen her

52) HStASt, B 405 U 391.

bestimmten Dienste der Holden wurden in einem Maße reduziert und fixiert, daß die Arbeit auf dem eigenen Betrieb davon nicht mehr ernsthaft tangiert wurde. Im Prinzip ersetzte die eigenverantwortete Arbeit die fremdbestimmte Arbeit.

Es bleibt nach der formalen und inhaltlichen Beschreibung der Agrarverfassungsverträge zu klären, warum es zum Abschluß solcher Verträge gekommen ist (2) und welche generalisierenden Aussagen über die spätmittelalterliche Grundherrschaft daraus gezogen werden können (3).

## 2.

Auskunft über den Entstehungshintergrund der Agrarverfassungsverträge ist zunächst dadurch zu gewinnen, daß man sich ihre Verbreitung in zeitlicher, räumlicher und herrschaftlicher Hinsicht vergegenwärtigt. Das erlaubt es gleichzeitig auch, den Agrarverfassungsvertrag durch die Einordnung in größere Entwicklungslinien und Zusammenhänge in seinem Stellenwert noch genauer zu erfassen.

Die hier zugrundegelegten Verträge decken den Zeitraum vom ausgehenden 14. bis zum frühen 16. Jahrhundert. In einer Zeitspanne von rund 125 Jahren sind alle Kodifikationen erfolgt. Diese Feststellung muß dahingehend modifiziert und präzisiert werden, daß der Agrarverfassungsvertrag als umfassende Festlegung der Agrarordnung von vorgängigen oder nachfolgenden Regelungen partieller Art flankiert wird. Die vorgängigen Regelungen zeigen, daß zunächst versucht wurde, strukturelle Schwierigkeiten in der Grundherrschaft, wodurch immer sie auch ausgelöst sein mochten, durch eine rechtsverbindliche Regelung aufzufangen. Ein Beispiel bietet etwa St. Gallen. Die Leibeigenschaftsbestimmungen des Vertrags von 1525 sind nur vor dem Hintergrund einer 1451 ausgefertigten Urkunde des Abtes verständlich, die festlegte, daß *hinfür ze ewigen zyten die gerechtikait des gwandfalls und der erbschaftt oder des lasses, so wir und unser gotzhus zu den obgenannten unsern gotzhuslütten gehept hand, gantz tod und ab sin sol*<sup>53)</sup>. Die Leibeigenschaftsabgabe beschränkte sich seitdem auf Fastnachtshuhn und Besthaupt.

Ein Beispiel für nachgeordnete rechtliche Regelungen liefert Kempten. 1667, 1680 und 1732 wurden, meist durch kaiserliche Kommissionen, Interpretationsdifferenzen zwischen Herrschaft und Untertanenschaft über den Vertrag von 1526 entschieden<sup>54)</sup>.

Daraus ergibt sich zweierlei: der Agrarverfassungsvertrag ist Ausdruck eines tiefgreifenden Wandlungsprozesses der älteren Grundherrschaft, der nach vorläufigen, letztlich unbefriedigenden Teilregelungen zur umfassenden rechtlichen Neukodifikation drängte; der Agrarverfassungsvertrag ist gleichzeitig die wichtigste rechtliche Fixierung einer neuen agrarischen Ordnung, die im Kern für die Neuzeit insofern verbindlich blieb, als die Nachfolgeverträge des 16. bis 18. Jahrhunderts lediglich Auslegungen der geschlossenen Vereinbarungen darstellten.

53) W. MÜLLER (wie Anm. 18), S. 259.

54) P. BLICKLE (wie Anm. 28), S. 343–349.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, daß der Agrarverfassungsvertrag die Umwandlung der Agrarverfassung lediglich rechtlich markiert. Wieweit die Auflösung der älteren Grundherrschaft schon tatsächlich vorangeschritten war, ist damit nicht beantwortet. Näherungsweise wird man aufgrund der Untersuchungen für Rottenbuch<sup>55)</sup>, St. Blasien<sup>56)</sup> und Schussenried<sup>57)</sup> eine Zeitspanne von 50 bis 70 Jahren annehmen dürfen. Die Verträge datieren – um das nochmals in Erinnerung zu rufen – aus der Zeit vom ausgehenden 14. bis zum frühen 16. Jahrhundert. Unter Berücksichtigung der vorgängigen realhistorischen Entwicklung kann man damit das 14. und frühe 15. Jahrhundert als eine Wende in der Geschichte der Grundherrschaft festlegen.

Diese Aussage gilt zunächst nur für den süddeutschen Raum. Denn die räumliche Reichweite der bisher ermittelten Agrarverfassungsverträge beschränkt sich auf den alemannischen und bayerischen Bereich; näherhin ist sein Verbreitungsgebiet mit St. Blasien im Westen, mit St. Gallen im Süden, mit Berchtesgaden im Osten und mit Ursberg im Norden umschrieben. Das heißt sicher nicht, daß dieser Radius bei näherer Erforschung der spätmittelalterlichen Grundherrschaft nicht noch weiter gezogen werden müßte, doch könnte für die räumliche Fixierung auf Oberdeutschland immerhin die Beobachtung sprechen, daß in den umfassenden Quellensammlungen zur Agrargeschichte<sup>58)</sup> zwar die Verträge von Steingaden und Ochsenhausen verzeichnet werden, jedoch kein einziges vergleichbares Stück aus dem west-, mittel-, nord- und ostdeutschen Raum. Am ehesten entspricht der Gattung des Agrarverfassungsvertrages von der inhaltlichen Ausrichtung her die Neuordnung von Baulebe, Bauteil und Bedemund für Braunschweig-Wolfenbüttel von 1433<sup>59)</sup>, die jedoch formal den hier behandelten Verträgen nicht äquivalent ist, weil es sich um einen Landtagsabschied handelt. Immerhin stellt sich damit für weitere Forschungen die Frage, inwieweit die mit den Agrarverfassungsverträgen bereinigten Probleme der Grundherrschaft anderwärts auf der Ebene des Landes im Zusammenwirken von Landesfürst und Landständen gelöst wurden. Auch Tirol, das meines Wissens Agrarverfassungsverträge der geschilderten Art nicht kennt, hat strukturelle Probleme der Tiroler Grundherrschaft im Spätmittelalter über das Institut der Landtage einer Lösung zugeführt<sup>60)</sup>. Die Vererberechtung der Güter erfolgte in Tirol auch unter Beteiligung der Landtage zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Herrschaftsstrukturelle Besonderheiten könnten damit für die Hervorbringung des Agrarverfassungsvertrages möglicherweise verantwortlich sein.

In der Tat ist die Beobachtung auffällig, daß Agrarverfassungsverträge nur aus geistlichen Herrschaften und – läßt man Berchtesgaden unberücksichtigt – nur aus Klosterherrschaften

55) RENATE BLICKLE (wie Anm. 46).

56) CLAUDIA ULBRICH (wie Anm. 47), S. 68–80, 84–95.

57) SAARBRÜCKER ARBEITSGRUPPE (wie Anm. 31).

58) Gemeint ist die dreibändige Quellensammlung von G. FRANZ in der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe.

59) G. FRANZ (Hg.), (wie Anm. 36a), S. 523 ff.

60) H. WOPFNER, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschirols im Mittelalter (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 67), 1903, bes. S. 203–209.

bekannt sind. Dabei handelt es sich gleichermaßen um landsässige wie reichsunmittelbare Klöster, um Benediktiner- und Zisterzienser- und Prämonstratenserklöster wie um Augustinerchorherrenstifte, um Herrschaften mit einer äußerst bescheidenen Besitzausstattung wie um relativ großflächige Fürstabteien. Dieser Befund könnte eine Folge der günstigen Überlieferung in geistlichen Herrschaften sein. Bekanntermaßen sind die Adelsarchive Süddeutschlands bei weitem nicht von der gleichen Ergiebigkeit. Dennoch lassen sich vereinzelt auch für Adels-herrschaften vertragliche Abmachungen zwischen Grundherren und Bauern nachweisen, die den beschriebenen Agrarverfassungsverträgen sehr ähnlich sind. Solche Abkommen sind vom Jahre 1526 aus den Herrschaften des Truchsessens Georg von Waldburg bekannt<sup>61</sup>). Sie regeln auf der Ebene der Gerichte (Zeil, Aichstetten, Wolfegg) Fragen der Leibeigenschaft<sup>62</sup>) und der Dienste<sup>63</sup>) in separaten, zum Teil in ihrer Laufzeit beschränkten Verträge. Von den Agrarverfassungsverträgen, wie sie hier definitiv festgelegt wurden, unterscheiden sie sich durch ihren sachlich beschränkten Inhalt, ihren begrenzten Bezugspunkt – insofern sie sich nur auf Untertanen eines Gerichts erstrecken –, ihre teilweise beschränkte Laufzeit und den Verzicht auf ein schiedliches oder gerichtliches Verfahren.

Ähnliche Übereinkommen hat es auch in anderen Adels-herrschaften gegeben, etwa in Form der Privilegierung der Untertanen der Herrschaft Argen durch die Grafen von Montfort 1496, die den Bauern das Erbrecht an der Fahrhabe einräumten<sup>64</sup>), oder eine Fixierung leibherrlicher Verpflichtungen in der Herrschaft Staufen<sup>65</sup>). Diese wenigen Belege weisen darauf hin, daß die adelige Herrschaft mit ähnlichen strukturellen Schwierigkeiten fertig zu werden hatte wie die geistliche Herrschaft, wobei offensichtlich die Probleme der adeligen Grundherrschaft durch weniger weitreichende Korrekturen zu lösen waren. Verknüpft man die Beobachtung, daß der Agrarverfassungsvertrag im wesentlichen an Klosterherrschaften des süddeutschen Raumes im Spätmittelalter gebunden ist, mit dessen inhaltlicher Ausrichtung auf Vererbrechung der bäuerlichen Arbeitsleistung und auf Freizügigkeitsbeschränkung der Bauern, so sind damit Ansatzpunkte gegeben, den Agrarverfassungsvertrag in einen, wenn auch vorläufig noch allgemeinen Begründungszusammenhang einzuordnen.

Wenn in den Verträgen wiederholt und nachdrücklich die Freizügigkeit und die freie Wahl des Schutz- und Schirmherrn verboten bzw. mit Sanktionen wirtschaftlicher Art bis zur völligen Enterbung belegt wird, ist das ein erster Hinweis darauf, woher die Klosterherrschaften bedroht waren. Ziel der bäuerlichen Freizügigkeit und Schirmherrnwahl war kaum eine andere Klosterherrschaft oder Adels-herrschaft, wiewohl es letzteres vereinzelt gegeben haben

61) J. VOCHER, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, 2. Bd., 1900, S. 633f.

62) Etwa für die Herrschaften Zeil und Aichstetten, ZAZ U 196.

63) Etwa für die Herrschaft Zeil, ZAZ U 199.

64) HStASt, B 123/II Büschel 168, fol. 34'f.

65) O. RIEDER, Urkundenkuriosa des K. Allgemeinen Reichsarchivs, insonderheit der Gerichtsbrief über die Leibeigenschaft der Staufener v. J. 1467, in: Archivalische Zeitschrift 13, 1906, S. 103–159.

mag<sup>66)</sup>, sondern die Stadt, die trotz verheerender Pestumzüge während des ganzen 15. Jahrhunderts einen steilen Bevölkerungsanstieg zu verzeichnen hat<sup>67)</sup>, der seinerseits nicht auf einem natürlichen Wachstum der städtischen Bevölkerung basieren konnte, sondern auf dem Zuzug vom Land. Vergewahrtigt man sich, daß der von den Agrarverfassungsverträgen abgedeckte Raum mit einer ausgesprochen städteintensiven Landschaft zusammenfällt, darunter 20 Reichsstädte von z. T. großstädtischem Zuschnitt wie Augsburg, Ulm, Konstanz und Basel, so wird deutlich, welchen Bevölkerungsverlust die Grundherrschaften ausgesetzt sein mußten. Die zahllosen Privilegien der deutschen Könige und Kaiser im 14. und 15. Jahrhundert belegen mit ihrer wechselnden Begünstigung städtischer und feudaler Interessen zur Genüge, wie hilflos die Grundherren und das Reich dem bisher unbekanntem Phänomen der horizontalen Mobilität gegenüberstanden<sup>68)</sup>.

Ein weiterer Beweis für den fundamentalen Erosionsprozeß, dem sich die ältere Grundherrschaft ausgesetzt sah, ist die territoriale Expansion der Reichsstädte im 14. und 15. Jahrhundert via Ausbürgerpolitik und Aufkauf von Gütern, Dörfern, einzelnen Herrschaftsberechtigungen und ganzen Herrschaften<sup>69)</sup>.

Welchen Mentalitätswandel solche Vorgänge in der ländlichen Gesellschaft auslösten, kann man mangels gezielter Vorarbeiten nur erahnen, doch ist die Vermutung wohl nicht gerade kühn, in der wachsenden Präsenz des Prinzips Stadt den Katalysator für die Ausbildung neuer Wertkategorien und Anspruchshaltungen der Bauern zu sehen. Schließlich nahm die Integration des Bauern in das Marktgeschehen erkennbar zu – die in den Urbaren verzeichneten Geldabgaben setzten eine solche voraus –, und das Netz verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Stadt und Land verdichtete sich durch den Zuzug der Bauern in die Stadt zusehends. Das in den Agrarverfassungsverträgen rechtlich durchgesetzte Prinzip der Erbfähigkeit für die ländliche Gesellschaft, das das ältere Prinzip des Erbrechts des Grundherrn verdrängte, konnte sich entwickeln an der Verfaßtheit der Stadt, die unter anderem auf der individuellen Verfügungsgewalt über Arbeitskraft und Arbeitsertrag basierte.

66) Ein relativ gut dokumentiertes Beispiel liefert Kempten. Vgl. P. BLICKLE, Kempten (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben 6), 1968, S. 80 ff.

67) Die Zahlen für Ulm: 1300: 4000 Einwohner; 1345: 7000; 1400: 9000; 1450: 13000; 1500: 17000. – Für Ravensburg: 1300: 1500; 1380: 3500; 1500: 4500. Weiteres Zahlenmaterial bei E. KEYSER (Hg.), Württembergisches Städtebuch (Deutsches Städtebuch, Bd. IV/2), 1962. H. GREES, Die Bevölkerungsentwicklung in den Städten Oberschwabens (einschließlich Ulms) unter besonderer Berücksichtigung der Wanderungsvorgänge, in: Ulm und Oberschwaben 40/41, 1973, S. 122–198. Der hohe Anteil der ländlichen Bevölkerung an der Zuwanderung ist am Beispiel von Überlingen nachgewiesen worden, P. EITEL, Die Herkunft der Überlinger Neubürger im 15. Jahrhundert, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees 87, 1969, S. 127–131.

68) Versuch einer Zusammenfassung bei P. BLICKLE-RENA TE BLICKLE, Schwaben von 1268 bis 1803 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. II/Bd. 4), 1979, S. 99 ff.

69) Zuletzt W. LEISER, Territorien süddeutscher Reichsstädte. Ein Strukturvergleich, in: ZBayerLdG 38, 1975, S. 967–981.

Das Faktum Stadt erklärt – wenn auch mit einem zuzugebenden unerledigten Rest, der nur mit weiteren empirischen Untersuchungen aufgearbeitet werden kann – die inhaltliche Ausrichtung der Agrarverfassungsverträge. Die Verträge selbst sind damit noch nicht hinreichend begründen. Wenn sie in ihren Präambeln durchgängig mit *Spänn und Irrung* und analogen Formulierungen die Notwendigkeit der rechtlichen Fixierung divergierender Positionen begründen, wird offenkundig, daß die Bauernschaften überkommene Strukturen nicht mehr akzeptierten, pointierter ausgedrückt, daß herrschaftliche Anforderungen auf bäuerlichen Widerstand stießen. Nun gehört bekanntermaßen zum Signum der spätmittelalterlichen Geschichte Süddeutschlands der bäuerliche Widerstand, der unter der perspektivischen Verengung der »Voraufstände« zum Bauernkrieg in die Geschichtsschreibung eingegangen ist<sup>70)</sup>. Dieser Widerstand richtet sich gegen die Herrschaften in sehr unterschiedlichem Maße: er richtet sich, von einigen Ausnahmen in der Schweiz abgesehen, nicht gegen die Städte als Obrigkeiten, er richtet sich nur vereinzelt gegen den Adel, er richtet sich jedoch zentral gegen die geistliche Herrschaft. Näherhin: Bauernunruhen gab es unter anderem nachweislich in Rottenbuch, Steingaden, Schussenried, St. Blasien, Salem, Ochsenhausen, St. Gallen und Kempten<sup>71)</sup>. Diese Beobachtung legt es nahe, den Agrarverfassungsvertrag und den bäuerlichen Widerstand kausal aufeinander zu beziehen, zumal Agrarverfassungsverträge wie in Rot, Rottenbuch, Ochsenhausen, St. Gallen und Kempten nachweislich das Ergebnis vorangegangener Unruhen sind.

Unruhen setzen ein Legitimitätsdefizit von Herrschaft voraus. Warum davon Klosterherrschaften besonders betroffen waren, muß hier nicht beantwortet werden, es genügt das Faktum als solches zu konstatieren. Hilfreich allerdings ist es, sich nochmals die möglichen Konsequenzen dieser fehlenden Legitimität in Erinnerung zu rufen: Die Appenzeller ignorierten zu Beginn des 15. Jahrhunderts schlechterdings die Herrschaft des Abtes von St. Gallen, bekräftigten ihren Anspruch auf politische Autonomie ihrer Landgemeinden mit zwei militärischen Siegen über ein städtisches und adeliges Heer, konstituierten sich in Verbund mit der Reichsstadt St. Gallen als antifeudaler politischer Verband in Analogie zur schweizerischen Eidgenossenschaft. Erklärungswert für das Ausmaß des Legitimitätsvakuums hat nicht nur der Appenzellerkrieg selbst, sondern die Tatsache, daß sich der daraus hervorgegangene Bund in wenigen Monaten auf das ganze Bodenseegebiet ausbreitete und sich in begrifflicher Entsprechung »Bund ob dem See« nannte<sup>72)</sup>.

Mit diesem Exkurs läßt sich der Agrarverfassungsvertrag bestimmen als der Versuch, durch einen »qualitativen Sprung« von der fronthofsorientierten auf die abgabenorientierte Agrarver-

70) G. FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, <sup>11</sup>1977, S. 1–99.

71) Vgl. die Verbreitungskarte im Anhang bei G. FRANZ (wie Anm. 70), und P. BIERBRAUER, Bäuerliche Unruhen im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Aufruhr und Empörung? (wie Anm. 46), 1980, S. 62ff.

72) B. BILGERI, Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzellerkrieg, 1968.

fassung, anders gewendet: von der alten Grundherrschaft auf die neue Grundherrschaft die für Herrschaft unentbehrliche Legitimität durch Konzessionen an neue Wertvorstellungen – die sich summierend als Anspruch auf Verfügung über die eigene Arbeit definieren lassen – wiederzugewinnen. Der Agrarverfassungsvertrag ist – summierend gesagt – Ergebnis bäuerlichen Widerstandes. Damit kommt dem Bauern ein hoher Stellenwert für die Ausprägung der spätmittelalterlichen Agrarordnung zu.

### 3.

Der Agrarverfassungsvertrag markiert – will man die Hauptlinien der spätmittelalterlichen Entwicklung der Grundherrschaft nochmals zusammenfassen – einen Wechsel in der Geschichte der agrarischen Ordnung Süddeutschlands. Dabei ist die rechtliche Fixierung der neuen Agrarverfassung in Form des Vertrags nur der Scheitelpunkt einer seit langem eingeleiteten Entwicklung, die freilich hier nicht Gegenstand der Überlegungen war, weil dafür breite empirische Untersuchungen des bislang nicht ausgeschöpften Urkunden-, Urbar- und Weis-tumsmaterials notwendig wären. Im Agrarverfassungsvertrag werden allerdings die leitenden Prinzipien der älteren und neueren Grundherrschaft klar erkennbar.

Die vorgängige, ältere Grundherrschaft (in den Quellen als *Eigenschaft* bezeichnet) ist als umfassende wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung bezogen auf den Herrn und dessen Hof (Höfe), auf sein »Eigen«. Formationsprinzip dieser »Herrenhofordnung« (Fronhofordnung) ist der unbestrittene (durch ethische Maximen allerdings der Willkür entzogene) Anspruch des Herrn auf die Leistungen seines Holden, der sich, je nach den konkreten Ausformungen der Grundherrschaft, in ungemessenen Diensten oder im Einzug der Verlassenschaft äußern konnte. Es handelt sich bei dieser älteren Grundherrschaft um zwei Ausformungen desselben Prinzips, demzufolge der Herr über die Arbeitskraft und den Arbeitsertrag (abzüglich der Reproduktionskosten für die Arbeitskraft) des von ihm Geschützten unumschränkt verfügt. Unter dem Druck von außen und von innen, der hier nur skizzenhaft zur näheren Lokalisierung des Agrarverfassungsvertrags beschrieben wurde, gerät die ältere Grundherrschaft unter einen Bewährungsdruck, dem sie sich nicht gewachsen zeigt. Das Ergebnis ist eine Transformation der älteren Grundherrschaft, deren Ergebnis sich als Segmentierung erfassen läßt: die dingliche Komponente und die personale Komponente der älteren Grundherrschaft treten in Form der neuen Grundherrschaft und der Leihherrschaft auseinander.

Die neue Grundherrschaft ist nur mehr ein Abbild der alten Grundherrschaft, weil mit der Rechtsform des Erblehens der Bauer faktisch zum Eigentümer des Produktionsmittels Boden geworden ist. Die neue Grundherrschaft sichert dem Herrn in Form fixierter Abgaben zwar ein krisenunabhängiges Einkommen (das ihn andererseits an Konjunkturen nur bedingt partizipieren läßt), die der älteren Grundherrschaft aber zweifellos inhaerente herrschaftliche Komponente geht der neuen Grundherrschaft verloren: Das jährliche Bauding (Jahrding) war

ursprünglich mit Neuvergabe der Güter, Neufestsetzung der Abgaben, Rechtstag und Weisung Manifestation und zeremoniale Repräsentation der Macht des Herrn; durch Erbrecht, Fixierung der Abgaben und Verzicht auf die Weisung wird es im Prinzip überflüssig und denaturiert, wo es noch stattfindet, zum folkloristischen Spektakel. Daraus erklärt sich, daß die Herrschaftsrechte notwendigerweise enger an der Person gebunden werden. Die Leibherrschaft wird das entwicklungsfähigere Moment für die Entfaltung von Herrschaft. Die Maßnahmen zur Abwehr der Landflucht, die dem Eigenmann verboten, fremde weltliche oder geistliche Gerichte in Auseinandersetzungen mit seinem Herrn anzurufen, enthalten ein herrschaftsstabilisierendes und herrschaftskonstituierendes Beiprodukt insofern, als der Leibeigene damit notwendigerweise der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und damit auch der Satzungsgewalt seines Leibherrn unterworfen wurde. Im Gehäuse der Territorialleibherrschaft konnte sich Territorialstaatlichkeit entfalten, und es war nur mehr eine Frage der Stärke oder Schwäche der Vögte, ob der Weg der Grundherrschaft zur Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit ging oder in die Landsässigkeit.